Praktikumsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur vom 16. 02. 2000

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Praktikumsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für den Studiengang Landschaftsarchitektur der TU Dresden.
Sie regelt auf der Grundlage der Studienordnung und der Diplomprüfungsordnung regelt sie Zweck, Aufgaben und Organisation der berufspraktischen Tätigkeit, im Folgenden Praktikum genannt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Mit den Praktika sollen Einblicke in die beruflichen Tätigkeiten der Landschaftsplanung, der Grünordnungs- und der Objektplanung, des Landschaftsbaus, der Gartendenkmalpflege und des Aufgabengebiets der Pflanzenverwendung verschafft werden. Sie ergänzen die Ausbildung in Grund- und Hauptstudium und verhelfen zur Entwicklung individueller Studienziele.

§ 3 Dauer, Gliederung und Zeitpunkt

(1) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Dresden fordert (§ 13 (1) 4 und § 18 (1) 4) den Nachweis von zwei Praktika.

(2) Im Grundstudium sind 12 Wochen berufspraktische Tätigkeit zu absolvieren. Diese muss im Garten- und Landschaftsbau oder anteilig bis zu vier Wochen in der Anzucht für Gehölze und / oder Stauden geleistet werden. Sie soll Baustellentätigkeit und /oder Pflege- und Renaturierungsarbeiten bzw. Kulturarbeiten für die Vermehrung und Anzucht von Gehölzen und Stauden für Grünanlagen umfassen. Eine abgeschlossene Lehre als Landschaftsgärtner/in in einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb wird vollständig, in einem Baumschul- und/oder Staudenbetrieb anteilig bis zu acht Wochen als adäquate Leistung anerkannt. Der Nachweis dieses Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung.

(3) Im Hauptstudium sind 12 Wochen berufspraktische Tätigkeit (Büropraktikum) nachzuweisen. Dieses Praktikum kann in staatlichen und kommunalen Verwaltungen, in Planungsinstitutionen, in privaten Planungsbüros, bei anerkannten Umweltverbänden und in Gartenbau- und Landschaftsbaubetrieben abgeleistet werden. Der Nachweis dieses Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung.

(4) Die Praktika können weder verkürzt noch erlassen werden. Bereits vor der Immatrikulation geleistete praktische Tätigkeiten werden anerkannt, wenn sie den unter § 2 und § 3 genannten Anforderungen entsprechen.

(5) Ausnahmen, z. B. für Körperbehinderte oder Zivildienstleistende, bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(6) Praktikumsabschnitte unter vier Wochen Dauer werden nicht anerkannt. Das Praktikum kann auch in einem Urlaubssemester stattfinden.

§ 4 Praktikantenstellen

(1) Die Studierenden suchen ihre Praktikumsbetriebe selbst. Das Praktikantenamt unterstützt die Studenten bei der Stellensuche.

(2) Es wird empfohlen, über die Beschäftigung mit dem Betrieb eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 5 Nachweis und Anerkennung

(1) Vom Praktikumsbetrieb lassen sich die Studierenden eine Bescheinigung ausstellen, aus der Dauer, Art und Ort der Tätigkeit zu ersehen sind.

(2) Der Student hat einen formlosen Tätigkeits- und Erfahrungsbericht anzufertigen, der eine Übersicht der durchgeführten Arbeiten enthält.

(3) Bescheinigung und Erfahrungsbericht sind nach Ableistung des jeweiligen Praktikums dem Praktikantenamt zur Anerkennung vorzulegen.

§ 6 Praktika im Ausland

Das Praktikum kann in ausländischen Verwaltungen, Betrieben und Büros und bei Verbänden abgeleistet werden. Die dort zu erlangenden Kenntnisse sollen den Anforderungen von § 2 und § 3 entsprechen.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Die Praktikumsordnung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1999 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Praktikumsordnung tritt die Praktikumsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur vom 14.12.1995 außer Kraft. Praktika, die vor In-Kraft-Treten dieser Praktikumsordnung abgeleistet wurden, werden nach Maßgabe der bisher geltenden Ordnung anerkannt.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.01.2000 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 16. 02. 2000

Der Rektor
Der Technischen Universität Dresden

gez. Mehlhorn
Prof. Dr. rer. nat. habil. A. Mehlhorn